Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonniert man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher:
Redaktion: Amt VI, 3394. • Expedition: Amt VI, 3243.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und alle Inseratenbureaus zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,25 für die viergespaltene Petitreklamezeile entgegen. Zusendungen für den Inseratenteil sind an die Expedition, für den redaktionellen Teil an die Redaktion zu adressieren. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 120. [49. Jahrgang.] Donnerstag den 26. Mai 1910. [49. Jahrgang.] Nr. 120.

Für den Monat **Juni** werden bei allen Reichspostanstalten Abonnements auf die Norddeutsche Allgemeine Zeitung zum Preise von

1 Mark 34 Pfg.

entgegengenommen; außerdem in Berlin in der Expedition Wilhelmstraße 32 und bei sämtlichen Zeitungsspediteuren.

Berlin, den 25. Mai.

Politischer Tagesbericht.

Die ausländische Presse beschäftigt sich mit einem Bericht des Matin, nach welchem Seine Majestät der Kaiser in einer Unterredung mit dem Vertreter der französischen Regierung Herrn Minister Pichon in London von der Gründung einer europäischen Konföderation gesprochen haben soll. Richtig ist, daß Seine Majestät dem französischen Minister gegenüber seine Zuversicht in die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens und seinen festen Willen, alles, was an ihm liegt, dazu beizutragen, ausgesprochen hat. Der Gedanke, einen europäischen Staatenbund zu bilden, ist nicht Gegenstand des Gespräches gewesen und liegt Seiner Majestät fern.

Die Religionsvergehen in dem Vorentwurf eines neuen Strafgesetzbuchs.

(Von einem juristischen Mitarbeiter.)

In dem geltenden Strafgesetzbuch sind im 11. Abschnitt des besonderen Teils als „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen", eine Anzahl von Delikten verschiedenerArt vereinigt, welche unter sich das Gemeinsame haben, daß sie in näherer oder entfernterer Beziehung zur Religion stehen. Der Entwurf hat den Abschnitt unter der veränderten Bezeichnung „Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der Religion" beibehalten unter teilweise anderer Anordnung der hierher gehörenden Delikte, sowie unter Ausscheidung der als Nötigung betrachteten Hinderung der persönlichen Gottesdienstausübung und der als Sachbeschädigung behandelten Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes.

Das geltende Strafgesetzbuch (§ 166, erster Tatbestand) bedroht mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren die Gotteslästerung, falls sie öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen erfolgt und dadurch ein Aergernis gegeben wird. Der vielfach in der Tagespresse und auch in Fachblättern erhobenen Forderung, die Strafbarkeit der Gotteslästerung überhaupt zu beseitigen, ist der Entwurf nicht gefolgt. Er vertritt vielmehr in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Berliner Strafrechtslehrers Kahl (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil III, S. 1 ff., 101) den Standpunkt, daß eine Streichung dieses Delikts nicht dem hohen Werte entsprechen würde, welchen der Staat auf die Entfaltung und Bewahrung des religiösen Lebens des Volkes legen muß. Die Religion stellt, wie die Begründung hervorhebt, ein Kulturgut dar, an dessen Bestand der Staat ein dringendes Interesse hat, und dem daher auch ein strafrechtlicher Schutz innerhalb der durch das Bedürfnis gezogenen Grenzen nicht versagt werden darf. Dagegen will der Entwurf den Tatbestand dieses Deliktes in zwei Punkten ändern. Nach dem bisherigen Recht ist das Delikt ein einfach vorsätzliches, so daß in subjektiver Beziehung der auf die Kundgebung gerichtete Wille des Täters in Verbindung mit dem Bewußtsein von der Eigenschaft der Aeußerung als einer beschimpfenden genügt. Daß der Täter gerade die Absicht gehabt habe, das, was Achtung und Verehrung fordert, verächtlich zu machen und herabzuziehen, wird nicht verlangt, und damit ist grundsätzlich auch der eventuelle Vorsatz als ausreichend für die Bestrafung anerkannt. Hiernach können, wie die Begründung weiter ausführt, unter Umständen auch Aeußerungen im wissenschaftlichen oder konfessionellen Streit unter die Strafvorschrift fallen, die mehr dem Uebereifer bei Vertretung einer religiösen Ansicht als einer gotteslästerlichen Absicht entspringen sind, und mit Rücksicht hierauf hält der Entwurf es für gerechtfertigt, den Tatbestand dieses Deliktes so einzuschränken, daß die Gewissensfreiheit und die freie wissenschaftliche Erörterung der Gottesidee gewahrt bleiben. Der Entwurf will dies, im wesentlichen auch hier einer Anregung Kahls folgend, dadurch erreichen, daß er für die Strafbarkeit hinsichtlich der subjektiven Verschuldung ausdrücklich „Böswilligkeit" fordert. Hiernach wird die Strafbarkeit davon abhängig gemacht, daß der Endzweck des Täters darauf gerichtet ist, zu lästern, daß er die Handlung in frevelhafter Absicht vornimmt. Ferner macht das geltende Strafgesetz die Strafbarkeit der Gotteslästerung davon abhängig, daß durch sie ein Aergernis gegeben wird, so daß eine strafbare Handlung dann nicht vorhanden ist, wenn die Aeußerung, mäge sie noch so schändlich sein, zufällig bei keiner der Personen, zu deren unmittelbarer Kenntnis sie gekommen ist, Anstoß erregt hat, sei es aus religiöser Gleichgültigkeit oder aus eigener Roheit. Die Begründung bezeichnet diese Regelung zunächst schon als in sich widersprucksvoll. Denn da das Gesetz die Strafbarkeit der Gotteslästerung davon abhängig macht, daß sie öffentlich begangen wird, so kann es auch nur auf ihre Bedeutung für die Oeffentlichkeit, nicht aber darauf ankommen, welche Wirkung sie auf die gerade Anwesenden ausgeübt hat. Außerdem hat diese Regelung aber auch praktische Mißstände zur Folge, da häufig die Personen, welche an einer gotteslästerlichen Aeußerung Anstoß genommen haben, nachher nicht zu erlangen sind, und es kann auch, falls eine bereits erfolgte Erregung von Aergernis nicht festzustellen ist, der Verbreitung einer gotteslästerlichen Schrift nicht von vornherein durch Anordnung einer Beschlagnahme vorgebeugt werden. Aus diesen Gründen hat der Entwurf das Erfordernis der Aergernserregung gestrichen und stellt die Gotteslästerung schlechthin unter Strafe, wenn sie öffentlich und böswillig in beschimpfender Weise erfolgt. Im übrigen hat der Entwurf davon abgesehen, den Begriff der „beschimpfenden Gotteslästerung" näher zu definieren. Als Beschimpfungen sieht die Rechtsprechung in der Regel nur solche beleidigenden Kundgebungen an, die sich durch Roheit des Gedankeninhalts und der Form kennzeichnen, und nur dann ist auf eine besondere Roheit der Form kein Gewicht gelegt worden, wenn an sich verächtliche Tatsachen unterstellt werden. Hierdurch erscheint der Tatbestand der Gotteslästerung als genügend umgrenzt, und es ist nur der Ausdruck des geltenden Rechts „in beschimpfenden Aeußerungen" durch die Worte „in beschimpfender Weise" ersetzt worden, um auch andere Kundgebungen als durch Wort und Schrift, insbesondere auch bildliche Darstellungen, der Strafvorschrift zu unterstellen.

Der zweite Tatbestand des § 166 des geltenden Strafgesetzbuches bedroht mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren die öffentliche Beschimpfung einer der christlichen Kirchen oder einer anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft oder ihrer Einrichtungen oder Gebräuche. Auch in Bezug auf dieses Delikt ist mehrfach das Verlangen gestellt worden, von einem besonderen Tatbestand der Beschimpfung von Religionsgesellschaften überhaupt abzusehen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der Schutz, den das geltende Recht durch die Strafbestimmungen über Beleidigung gewähre, auch für die Religionsgesellschaften ausreiche, da die Beleidigung einer solchen als Beleidigung ihrer Angehörigen verfolgt werden könne. Dieser Ansicht gegenüber weist die Begründung des Entwurfs zunächst darauf hin, daß das geltende Recht (Str. Ges. B. § 197) nur die selbständige Beleidigung von politischen Körperschaften, die mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft zu verfolgen ist, nicht aber auch von Körperschaften anderer Art kannte, während im übrigen eine Verfolgung wegen Beleidigung immer nur auf Antrag eintreten kann. Der Staat hat jedoch ohne Rücksicht auf einen solchen Antrag ein eigenes unmittelbares Interesse an der Verfolgung beschimpfender Kundgebungen gegenüber Religionsgesellschaften, da er nicht nur die Religion selbst zu schützen hat, sondern auch an dem Frieden unter den verschiedenen bestehenden Religionsgesellschaften interessiert ist und nicht minder auch die Bedeutung und Würde der großen historisch entwickelten Kirchengemeinschaften zu wahren hat. Dem Verhältnis des Staates zu diesen und anderen von ihm mit Korporationsrechten ausgestatteten Gemeinschaften widerspricht es, ihre öffentliche Beschimpfung auch ohne Antrag strafrechtlich zu verfolgen, außerdem würde die Beschränkung der Religionsgesellschaften auf den allgemeinen Strafschutz gegen Beleidigungen auch sonst leicht zu Unzuträglichkeiten, insbesondere hinsichtlich des Wahrheitsbeweises führen. Wenn ferner geltend gemacht ist, daß durch das Bestehen einer besonderen Strafvorschrift über die Beschimpfung von Religionsgesellschaften dem Frieden unter den verschiedenen Religionsgesellschaften nicht gedient sei, daß vielmehr eine die Parität verletzende Anwendung jener Vorschrift vielfach erst Erbitterung erzeugt und genährt habe, so kann dieser Grund nach Ausführung der Motive doch keineswegs zu einer gänzlichen Aufhebung jener Strafvorschrift führen, sondern vielmehr den Versuch rechtfertigen, den Tatbestand so zu gestalten, daß er der Parität in höherem Maße Rechnung trägt und den Frieden unter den Religionsgesellschaften mehr als bisher gewährleistet. Endlich hält die Begründung des Entwurfs den Vorschlag Kahls, die Strafbarkeit davon abhängig zu machen, daß die Handlung in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise begangen wird, aus praktischen Gründen nicht für annehmbar, da es hiernach im einzelnen Falle der besonderen Feststellung bedürfen würde, daß die Beschimpfung in einer Weise erfolgt sei, welche eine Gefährdung des öffentlichen Friedens unmittelbar zur Folge haben konnte. Diese Feststellung würde aber selbst bei Beschimpfungen gröblichster Art regelmäßig nicht erfolgen können, und die infolgedessen eintretende Strafloseigkeit würde bei den Angehörigen des betroffenen Religionsbekenntnisses leicht die Empfindung unzulänglichen Rechtsschutzes hervorrufen, wodurch das friedliche Nebeneinanderleben der Religionsgesellschaften nicht befördert werden würde.

Der Entwurf hält daher an dem Tatbestand des bestehenden Rechts grundsätzlich fest und bringt nur in Bezug auf zwei Punkte Aenderungen in Vorschlag. Zunächst soll auch hier wie bei der Gotteslästerung die Strafbarkeit auf „böswilliges" Handeln beschränkt werden, so daß das bloße Bewußtsein des beschimpfenden Charakters der Kundgebung für die Bestrafung nicht ausreicht, vielmehr erfordert wird, daß die Handlung des Täters direkt auf die Beschimpfung der Religionsgesellschaft abzielt, und daß der Täter in dieser Beschimpfung seine Befriedigung sucht. Ferner soll die ausdrückliche Erwähnung der „Einrichtungen und Gebräuche" der Religionsgesellschaften gestrichen und der Strafschutz auf die Religionsgesellschaften selbst beschränkt werden. Der Entwurf geht hierbei in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts davon aus, daß die Beschimpfung einer Religionsgesellschaft nicht notwendig unmittelbar auf diese selbst sich zu beziehen brauche, sondern auch dann vorliegen könne, wenn sich der Angriff unmittelbar nur gegen gewisse das Wesen der Religionsgesellschaft im innersten Kern berührende Dinge richte. Von diesem Standpunkt aus erscheine die besondere Hervorhebung der Einrichtungen und Gebräuche nicht erforderlich und schon insofern nicht ohne Bedenken, als dadurch die Annahme einer mittelbaren Beschimpfung bei Angriffen auf andere Dinge als auf Einrichtungen und Gebräuche erschwert werde. Vor allem aber werde durch die besondere Hervorhebung der Einrichtungen und Gebräuche der Anschein erweckt, als ob diese ein selbständiges Schutzobjekt bildeten, und ihre Beschimpfung auch dann unter Strafe gestellt werden sollte, wenn darin eine mittelbare Beschimpfung der Religionsgesellschaft selbst nicht zu erblicken sei. Es habe zu einer über das Bedürfnis hinausgehenden Anwendung der Strafvorschrift geführt und überdies zu einer ungleichen Behandlung der Religionsgesellschaften Veranlassung gegeben, da nicht für alle diese Gesellschaften die Einrichtungen und Gebräuche von gleicher Bedeutsamkeit seien. Es bestehe aber kein Bedürfnis, unpersönliche Begriffe, wie Einrichtungen und Gebräuche, gegen Beleidigungen zu schützen, welche sie allein betreffen und von so geringer Tragweite sind, daß sie die Religionsgesellschaft selbst nicht mitberühren, und nicht minder müsse eine Fassung der Vorschrift vermieden werden, die einer Praxis Vorschub leisten könnte, welche die Parität der bestehenden Religionsgesellschaften zu verletzen geeignet sei.

Schließlich bringt der Entwurf sowohl für die Gotteslästerung als auch für die Beschimpfung von Religionsgesellschaften Milderungen der angedrohten Strafen in Vorschlag. Während das bestehende Recht für beide Delikte Gefängnis bis zu 3 Jahren vorsieht, soll die Gotteslästerung mit Gefängnis oder Haft bis zu 2 Jahren, die Beschimpfung von Religionsgesellschaften mit den gleichen Strafen oder mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ bedroht werden. In den Motiven wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der für Religionsvergehen angedrohten Strafen das Deutsche Strafgesetzbuch im Vergleich mit den ausländischen Gesetzgebungen den verhältnismäßig strengsten Standpunkt einnimmt. Insbesondere steht es fast allein, wenn es bei keinem dieser Tatbestände nur Geldstrafe zuläßt. Mit Rücksicht darauf, daß namentlich in konfessionell erregten Zeiten hier Fälle denkbar sind, denen gegenüber die Verhängung einer Gefängnisstrafe als zu hart erscheint, hat daher der Entwurf bei der Gotteslästerung alternativ Haft neben der Gefängnisstrafe zugelassen, während bei der Beschimpfung von Religionsgesellschaften, die in der Strafwürdigkeit gegen das erstere Delikt etwas zurücktritt, in leichteren Fällen auch wahlweise auf Geldstrafe soll erkannt werden können.

Rundschau im Auslande.

Die Könige der Belgier und der Bulgaren in der deutschen Abteilung der Brüsseler Weltausstellung.

Brüssel, 24. Mai. Der König der Bulgaren besuchte heute nachmittag in Begleitung des Königs der Belgier die deutsche Abteilung der Weltausstellung und wurde von dem Reichskommissar Geheimrat Albert empfangen. Außer dem Vorsitzenden des deutschen Komitees wurde der Vorstand des hier anwesenden Vereins deutscher Kaufleute und Industrieller, die Herren Jacob, Dr. Walbschmidt, Direktor Feuer und die Kommerzienräte Happoldt und Bamberg vorgestellt. Der König der Bulgaren hatte schon bei Besichtigung der anderen Abteilungen geäußert, er freue sich auf die deutsche Abteilung, da er von allen Seiten gehört habe, daß sie vortrefflich sei. Der König interessierte sich besonders für die Eisenbahnausstellung, bei welcher er sich lange mit dem Bahnmeister von der Heiden unterhielt. Der König der Belgier äußerte die Hoffnung, bald wiederkommen zu können, da er noch lange nicht alles gesehen habe.

Brüssel, 25. Mai. Bei dem gestrigen Besuch der Könige Ferdinand und Albert in der deutschen Abteilung der Weltausstellung gab der König der Belgier dem Vorstande des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller gegenüber seiner Freude über den Besuch Ausdruck, den der Verein zurzeit Brüssel und der Weltausstellung abstattet. Desgleichen zog der König der Bulgaren den Präsidenten des Vereins, Geheimen Kommerzienrat Jacob, in ein längeres Gespräch und begrüßte die Herren, die er bereits in Sofia gelegentlich ihrer Orientreise kennen gelernt hatte, auf das herzlichste.

Brüssel, 24. Mai. Der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller gab heute abend im Deutschen Hause der Weltausstellung ein Bankett zu Ehren der belgischen offiziellen Persönlichkeiten der Ausstellungsleitung und der Spitzen der deutschen Kolonie. Der Handelsminister Hubert brachte ein Hoch auf den Deutschen Kaiser, Gesandtschaftssekretär Kracker zu Schwartzenfeldt ein Hoch auf den König der Belgier aus.

Zu den deutsch-englischen Beziehungen.

London, 24. Mai. Der Führer der Arbeiterpartei Barnes, der an der Spitze der von der Arbeiterpartei nach Deutschland entsandten Abordnung stand, sagte in einer Unterredung, er könne sich über die industrielle Lage in Deutschland und über die Wirkung der Tarife nicht äußern, da er über diese Gegenstände einen ordnungsmäßigen Bericht zu erstatten hätte, aber das könne er sagen, daß er überall sowohl von Unternehmern als von Arbeitern mit der außerordentlichsten Freundlichkeit aufgenommen worden sei, und daß man der Delegation von allen Seiten versichert habe, es sei in Deutschland keine Animosität gegen England vorhanden. Der Gedanke, es könne zwischen beiden Ländern zu einem Kriege kommen, erregte in Deutschland nichts weiter als Heiterkeit.

Die Pforte und Kreta.

Konstantinopel, 24. Mai. In der gestern den Botschaftern der Schutzmächte überreichten Verbalnote dankt die Pforte für die Antwortnote der Botschafter vom 19. Mai, in der die Uebereinstimmung des Standpunktes der Pforte mit dem der Schutzmächte hinsichtlich der Eidesleistung festgestellt werde. Die Verbalnote weist auch auf die Konsequenzen der Eidesleistung hin, welche, obwohl rechtlich hinfällig, ernste Hindernisse nicht nur für die mohammedanischen Delegierten, sondern auch für alle mohammedanischen Zivilbeamten hervorrufe, die den Eid nicht leisten wollen, so daß das mohammedanische Element vollständig aus dem öffentlichen Dienste ausgeschieden werde, und der größte Teil der Posten der konfessionellen Beamten unbesetzt bleiben würde. Die Pforte könne nicht weiter unempfindlich bleiben gegenüber dem Appell des treu gebliebenen Teiles der Bevölkerung. Da die gefährliche, die türkischen Souveränitätsrechte und den Status quo verletzende Lage unmöglich fortdauern könne, fordert die Pforte die Mächte auf, gemeinsam über die Mittel zu beraten, die geeignet seien, der gegenwärtigen Lage ein Ende zu bereiten.

Serbien und Oesterreich-Ungarn.

Wien, 25. Mai. Wie das Fremdenblatt erfährt, hat der serbische Minister des Aeußern dem österreichisch-ungarischen Gesandten in Belgrad das Bedauern der serbischen Regierung über einen den Kaiser Franz Josef beleidigenden Artikel in der Belgrader Politika ausgedrückt, insbesondere auch über das Fehlen einer Handhabe in dem geltenden serbischen Preßgesetz zum Einschreiten gegen derartige unqualifizierbare Angriffe. Auf diese Erklärung hin, sagt das Fremdenblatt, kann die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden. Das serbische Regierungsorgan Samouprava hatte bereits ein Communiqué veröffentlicht, in dem der Artikel der Politika gebrandmarkt und erklärt wurde, daß diese Schreibweise weder der Ausdruck der serbischen Empfindungen noch der serbischen Auffassung über die den Herrschern fremder Staaten schuldigen Rücksichten sei noch sein könne.

Brasilianisch-argentinischer Zwischenfall.

Rio de Janeiro, 25. Mai. (Telegramm der Deutschen Kabelgramm-Gesellschaft.) Infolge angeblicher Beschimpfung der brasilianischen Flagge in Rosario herrscht hier große Aufregung. Es fanden Kundgebungen vor dem argentinischen Konsulat statt, dessen Wappen durch Steinwürfe beschädigt wurde. In einer Kundgebung an den brasilianischen Bundespräsidenten verlangten die Studenten Genugtuung. Der brasilianischen Regierung sind diese Vorgänge sehr unangenehm wegen der argentinischen Zentenarfeier. Mit Rücksicht auf diese Feier und auf die freundschaftlichen Beziehungen zu Argentinien hat der Bundespräsident jede Kundgebung gegen Argentinien unterlassen und das argentinische Konsulat durch eine starke Polizeiwache beschützen lassen. Bei der Demonstration gegen das Konsulat wurden mehrere Personen verwundet.

Aus China.

Schanghai, 24. Mai. In Tschuangshia, 30 Meilen nordwestlich von Tschangscha, kam es am Sonnabend zu Ruhestörungen. Die lutherische Kapelle und ein großer Teil der Stadt wurden niedergebrannt. Die Unruhen werden immer ernster. Die Truppen zeigen sich oft unzuverlässig, aber die Ruhestörer sind nicht organisiert. Die Bewegung gegen die Fremden dehnt sich weiter aus, und die Beamten schreiten nicht ein. Nach einer Mitteilung des Reuterschen Bureaus glaubt man, daß die Missionare von Tschuangshia die Stadt kurze Zeit nach den Ruhestörungen in Tschangscha verlassen haben und sich in Hankau in Sicherheit befinden.

Peking, 25. Mai. (Telegramm der Deutschen Kabelgramm-Gesellschaft.) Die neue Besetzung des Waiwupu (Auswärtiges Amt) unter Ausschluß von Südchinesen läßt auf eine Aenderung in der Politik schließen.

Anarchistische Anschläge in Madrid.

Madrid, 24. Mai. Wie Imparcial meldet, hatte die Polizei, welche von auswärts darauf aufmerksam gemacht worden war, daß ein Bombenanschlag geplant sei, alle notwendigen Vorsichtsmaßregeln auf dem Bahnhof von Madrid, wo der König ankommen sollte, getroffen. Dieser hatte jedoch im letzten Augenblick seine Route abgeändert und war im Automobil nach Madrid gekommen.

Madrid, 24. Mai. Die Persönlichkeit des Anarchisten, in dessen Koffer gestern eine Bombe explodierte, ist jetzt festgestellt. Es ist der 27jährige Anarchist José Correggila Taborelli. Bei einer Haussuchung bei Taborelli, der von Buenos Aires gekommen und in Barcelona gelandet war, wurden chemische Substanzen und zwei Bomben gefunden, die der gestern explodierten ähnlich sind. Taborelli hatte sich am Sonntag auf dem Nordbahnhof nach den Ankunftszeiten der Züge erkundigt. Eine große Anzahl bekannter Anarchisten ist verhaftet worden, doch sind durch die Verhaftungen Spuren von Mitschuldigen nicht entdeckt worden.

Kleinere politische Nachrichten.

Die **Königin-Mutter Alexandra von England** empfing gestern vormittag den früheren Präsidenten **Roosevelt** in Audienz und hatte eine längere Unterredung mit ihm. — Auf Wunsch des Königs, der Königin und der Königin-Mutter ist, wie die London Gazette bekannt gibt, in Ergänzung der Anordnung vom 11. Mai über die **Landestrauer** in **England** Volltrauer bis zum 17. Juni und Halbtrauer bis zum 30. Juni angesetzt worden. Maßgebend für diese Verfügung ist der Wunsch gewesen, daß die in Betracht kommenden Geschäfte nicht durch eine Ausdehnung der Trauer bis zum Ende des Sommers geschädigt werden. — In Gegenwart des Kaisers Nikolaus wurde gestern in Zarskoje Selo die Jahrhundertfeier der **russischen Offiziers-Kavallerieschule** begangen, zu der auch Deputationen von Kavallerieregimentern aus Deutschland, Frankreich, Italien und Bulgarien Glückwünsche überbrachten. Eine **rumänische militärische Mission**, bestehend aus drei Generalen, einem Admiral, fünf Obersten und mehreren Offizieren, ist nach Odessa abgereist, um den vorjährigen Besuch der russischen Offiziere zu erwidern. — Der englische Botschafter in Washington Bryce hat dem Staatssekretär Knox mitgeteilt, daß die Verhandlungen über ein **Reziprozitäts-Handelsabkommen** zwischen **Kanada** und den **Vereinigten Staaten** nicht vor dem Herbst beginnen können. — Ein Telegramm aus Bluefields in **Nicaragua** meldet: Ein Angriff, den die Regierungstruppen unter General Lara auf die Stellung der Aufständischen bei Bluefields unternahmen, wurde gestern abend zurückgeschlagen, doch wurde das Artilleriefeuer die ganze Nacht aufrechterhalten und der Angriff heute früh wieder aufgenommen. — Nach einer Meldung aus Ardebil in **Persien** haben sich die meisten Anführer der Schahsewenen unterworfen. Die Abteilung Eremas kehrt in den nächsten Tagen nach Ardebil zurück.

Hof- und Personalnachrichten.

* Se. Majestät der Kaiser traf an Bord der Jacht Hohenzollern gestern nachmittag 1 Uhr in Vlissingen ein und setzte um 2 Uhr 45 Minuten Seine Reise fort.

Heute morgen um 7 Uhr ist Se. Majestät der Kaiser im Sonderzug auf Station Wildpark eingetroffen. Zum Empfang hatten Sich eingefunden Ihre Majestät die Kaiserin und die Prinzessin Viktoria Luise. Die Allerhöchsten Herrschaften und die Prinzessin begaben Sich sodann ins Neue Palais.

* Das Befinden des Prinzen Louis Ferdinand ist anhaltend zufriedenstellend. Der Verlauf der Krankheit ist normal, eine Gefahr ist nicht vorhanden. Das kronprinzliche Paar befindet sich noch in Klein-Ellguth und nicht auf der Reise nach Potsdam, wie einige Berliner Blätter meldeten. Heute nachmittag wird es sich entscheiden, ob die Frau Kronprinzessin früher, als bedächtigt, nach Potsdam zurückkehrt.

* Die Großherzogin Luise von Baden leidet, wie die Karlsruher Zeitung meldet, seit etwa 10 Tagen an Bronchialkatarrh, der im ganzen einen normalen Verlauf zeige. Ihre Königliche Hoheit werde infolgedessen für die nächste Zeit genötigt sein, sich vollkommene Schonung aufzuerlegen.

* Ihre Majestät die Königin Mary von Großbritannien und Irland vollendet am 26. d. M. das 43. Lebensjahr.

* Der König und die Königin der Belgier treffen am 30. d. M. auf Station Wildpark ein und werden als Gäste des Kaisers im Neuen Palais Wohnung nehmen. Es ist großer Empfang vorgesehen. Die hohen Herrschaften werden auch an den Frühjahrsparaden teilnehmen.

* Der König von Portugal ist gestern abend in Paris eingetroffen.

* Prinz Karl von Schweden ist gestern vom Stettiner Bahnhof nach Stockholm abgereist.

* Der Minister der öffentlichen Arbeiten v. Breitenbach ist vom Urlaub zurückgekehrt.

* Der deutsche Gesandte in Tanger Dr. Rosen ist in Berlin eingetroffen.

* Die Bevollmächtigten zum Bundesrat, Königlich sächsischer Geheimer Justizrat Dr. Mayer und Herzoglich sächsischer Staatsminister Dr. v. Borries aus Altenburg sind in Berlin angekommen.

* Der Familientag der Freiherren v. Manteuffel fand heute im Hohenzollernsaal des Hotels Der Kaiserhof statt. Den Vorsitz führte der Landesdirektor, Präsident des Herrenhauses, Wirkliche Geheime Rat Frhr. v. Manteuffel-Krossen, Exzellenz; zu den Teilnehmern zählten u. a. der Direktor der Kriegsakademie Generalleutnant Frhr. v. Manteuffel-Berlin, Landrat Frhr. v. Manteuffel-Luckau usw. Eine gesellige Vereinigung mit den Damen folgte später den geschäftlichen Verhandlungen.

* Am 22. d. starb zu Lübeck der dort im Ruhestand lebende Generalmajor z. D. Johann August Ehrenburg im Alter von 62 Jahren. 1867 beim Garde-Füsilierregiment eingetreten, wurde er am 9. Februar 1869 Leutnant in diesem Regiment, bei dem er sich im Kriege das Eiserne Kreuz 2. Klasse erwarb. Von 1874 bis 1877 besuchte er die Kriegsakademie, war dann mehrere Jahre zum Großen Generalstab kommandiert und wurde am 22. März 1881 Hauptmann à la suite des Generalstabs und Vermessungsdirigent bei der topographischen Abteilung der Landesaufnahme. 1885 kam er als Kompagniechef in das 32. Infanterieregiment nach Meiningen, bei dem er im November 1890 zum Major aufrückte. 1892 wurde er Bataillonskommandeur im 19. Infanterieregiment in Jauer, später in Görlitz. 1897 Oberstleutnant beim 52. Infanterieregiment in Kottbus und im Juni 1899 Oberst und Kommandeur des 128. Infanterieregiments in Danzig. Am 18. Juli 1902 wurde er, wie wir der Voss. Ztg. entnehmen, auf sein Abschiedsgesuch mit dem Charakter als Generalmajor zur Disposition gestellt.